

# Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schönteichen in die Große Kreisstadt Kamenz

Die

Gemeinde Schönteichen,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Maik Weise,

und die

Große Kreisstadt Kamenz,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Roland Dantz,

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)  
folgende Vereinbarung:

## **Präambel**

Derzeit verbindet die Stadt Kamenz und die Gemeinde Schönteichen neben den engen räumlichen und persönlichen Beziehungen der Einwohner eine seit dem Jahr 2000 bestehende Verwaltungsgemeinschaft. Die Große Kreisstadt Kamenz hat als erfüllende Gemeinde nahezu alle Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Schönteichen übernommen.

Die Bürger der Gemeinde Schönteichen haben mit Bürgerentscheid vom 24.9.2017 beschlossen, die politische Selbständigkeit der Gemeinde Schönteichen aufzugeben und eine Eingliederung in die Große Kreisstadt Kamenz anzustreben. Vorgegangen waren intensive Beratungen im Gemeinderat und auch in Einwohnerversammlungen in der Gemeinde Schönteichen zur wirtschaftlichen Lage der Gemeinde. Es musste erkannt werden, dass trotz eigener Anstrengungen und trotz des Umstandes, dass die Gemeinde schuldenfrei ist, eine langfristige Perspektive für eine Selbständigkeit der Gemeinde aus finanziellen Erwägungen heraus nicht gegeben ist.

Mit Grundsatzbeschluss vom 08.11.2017 sprach sich der Stadtrat der Großen Kreisstadt Kamenz grundsätzlich für Verhandlungen über einen Gemeindegemeinschaftszusammenschluss mit der Gemeinde Schönteichen aus. Mit der Eingliederung von Schönteichen gewinnt die Große Kreisstadt Kamenz ca. 2.100 Einwohner hinzu. Die höhere Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde (ca. 17.000) stärkt die Große Kreisstadt Kamenz in der Position als Mittelzentrum.

Die vorliegende Vereinbarung ist das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit in den von beiden Partnern gebildeten Steuerungsgruppen.

## **§ 1 Eingliederung**

Die Gemeinde Schönteichen wird in die Große Kreisstadt Kamenz eingegliedert.

## **§ 2 Rechtsnachfolge**

Die Große Kreisstadt Kamenz ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Schönteichen.

## **§ 3 Ortsteilname; Straßennamen; Wahrung der Eigenart**

- (1) Die Ortsteilnamen der Gemeinde Schönteichen bleiben als Ortsteilnamen der Großen Kreisstadt Kamenz bestehen.
- (2) Bei einer notwendigen Umbenennung von gleichlautenden Benennungen von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken erfolgt die Umbenennung grundsätzlich auf dem Gebiet der Gemeinde Schönteichen.
- (3) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das sportliche und kulturelle Leben in der Gemeinde Schönteichen sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Gleiches gilt für die bisherigen Ortsteile der Großen Kreisstadt Kamenz.

## **§ 4 Einwohner und Bürger**

- (1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Schönteichen werden mit der Eingliederung in die Große Kreisstadt Kamenz deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Schönteichen wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Großen Kreisstadt Kamenz angerechnet.
- (3) Für Rechtshandlungen, die wegen der Vereinigung erforderlich sind, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## **§ 5 Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Schönteichen bleibt bis zum 31.12.2020 in Kraft, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der Großen Kreisstadt Kamenz ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Große Kreisstadt Kamenz beschließt zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Haushaltssatzung für das Jahr 2019. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung gilt § 78 SächsGemO. Die Große Kreisstadt Kamenz erstellt die Jahresabschlüsse für die Gemeinde Schönteichen sofern diese noch nicht erstellt sind.
- (3) Die Hauptsatzung und die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönteichen treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
- (4) Die Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Kamenz wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf das Gebiet der Gemeinde Schönteichen erstreckt, gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schönteichen außer Kraft.
- (5) Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönteichen bleibt vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Große Kreisstadt Kamenz in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die Große

Kreisstadt Kamenz kann begonnene Aufstellungsverfahren der Gemeinde Schönteichen für die in Satz 2 genannten Satzungen fortführen.

- (6) Die von der Gemeinde Schönteichen erlassene Gebührensatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen und Gebäuden bleibt abweichend von Abs. 1 bis zum 31.12.2019 in Kraft. Danach erlässt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Kamenz in Abstimmung mit den Ortschaftsräten eine neue Gebührensatzung.

### **§ 6 Gemeindevertretung**

- (1) Vom Gemeinderat der Gemeinde Schönteichen treten vier Gemeinderäte für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Großen Kreisstadt Kamenz über. Die Zahl der Stadträte der Großen Kreisstadt Kamenz erhöht sich entsprechend.
- (2) Für die Wahl der übertretenden Gemeinderäte findet § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechende Anwendung. Die nicht gewählten Bewerber werden nach der dem Wahlergebnis entsprechenden Reihenfolge als Ersatzpersonen bestimmt. Die übrigen Gemeinderäte sind als weitere Ersatzpersonen in fester Reihenfolge zu bestimmen.
- (3) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode wird die Zahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Kamenz auf sieben Mitglieder erhöht. Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Kamenz wird entsprechend geändert. Es wird angestrebt, dass bei der Ausschussbesetzung im Wege der Einigung nach § 42 Abs. 2 SächsGemO die nach Abs. 1 übertretenden Mitglieder aus dem Gemeinderat Schönteichen berücksichtigt werden.

### **§ 7 Ortschaftsverfassung**

- (1) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode bilden die Ortsteile Brauna, Schwosdorf, Rohrbach, Petershain, Liebenau, Biehla, Cunnersdorf, Hausdorf und Schönbach die Ortschaft Schönteichen. Die Gemeinderäte der Gemeinde Schönteichen bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode den Ortschaftsrat.
- (2) Das Gebiet der Großen Kreisstadt Kamenz besteht nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung aus den Ortsteilen Kamenz, Bernbruch, Deutschbaselitz, Jesau, Gelenau, Lückersdorf, Hennersdorf, Wiesa, Zschornau, Schiedel, Thonberg, Brauna, Schwosdorf, Rohrbach, Petershain, Liebenau, Biehla, Cunnersdorf, Hausdorf und Schönbach. Für die neuen Ortsteile Brauna, Schwosdorf, Rohrbach, Petershain, Liebenau, Biehla, Cunnersdorf, Hausdorf und Schönbach wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 65 bis 69a SächsGemO auf unbestimmte Zeit eingeführt. Für die kommende Wahlperiode werden aus diesen Ortsteilen folgende drei Ortschaften gebildet:
  - a) Biehla
  - b) Cunnersdorf, Hausdorf, Schönbach
  - c) Brauna, Liebenau, Petershain, Rohrbach, Schwosdorf

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Kamenz wird entsprechend geändert.

## **§ 8 Übernahme des Bürgermeisters**

Dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Schönteichen wird zum Zeitpunkt des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses bis zum Ablauf der Wahlperiode des Ortschaftsrates Schönteichen das Amt des Ortsvorstehers in der Ortschaft Schönteichen der Große Kreisstadt Kamenz übertragen.

## **§ 9 Überleitung der Bediensteten**

- (1) Die Tarifbeschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden entsprechend der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen übergeleitet. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der neuen Gemeindeverwaltung besteht nicht.
- (2) Die im Dienst der Gemeinde Schönteichen zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Große Kreisstadt Kamenz verbracht worden wären.
- (3) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Schönteichen keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Die Stellenpläne bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind miteinander abzustimmen.

## **§ 10 Infrastruktureinrichtungen**

- (1) In der bisherigen Gemeinde Schönteichen sind von der Große Kreisstadt Kamenz alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und der Finanzkraft der Großen Kreisstadt Kamenz durchzuführen.

Für folgende Investitionsmaßnahmen ist die Umsetzung erforderlich:

- durchgreifende Sanierung / Modernisierung der Grundschule im Ortsteil Brauna
  - Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsplan der Gemeinde Schönteichen 2018 sowie der darin nicht enthaltenen Maßnahmen in den Ortsteilen Hausdorf, Brauna und Schönbach
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Großen Kreisstadt Kamenz entsprechen. Dabei sollen Eigenmittel in den Haushalt der Großen Kreisstadt Kamenz so eingestellt werden, dass die bewilligten Fördermittel abgesichert und angemessene Fortsetzungsanträge gestellt werden können.
  - (3) Folgende Einrichtungen sollen von der Großen Kreisstadt Kamenz fortgeführt werden. Die Fortführung der Einrichtungen steht unter dem Vorbehalt des Bedarfes und dass die Finanzierung der Einrichtungen die Leistungsfähigkeit der Großen Kreisstadt Kamenz nicht beeinträchtigt.
    - Grundschule im Ortsteil Brauna
    - Kindertagesstätten
      - o Kita Spatzennetz im Ortsteil Biehla
      - o Kita Waldgeister im Ortsteil Brauna
      - o Kita Rasselbande im Ortsteil Cunnersdorf

- Gemeindehäuser
    - o Kulturhaus Hausdorf
    - o Mehrzweckgebäude Cunnersdorf
    - o Mehrzweckgebäude Biehla
    - o Vereinshaus Liebenau
    - o Kulturhaus Brauna
    - o Vereinsraum im Feuerwehrgerätehaus Schwosdorf
    - o Alte Schule Schönbach
  - Sportanlage Biehla
- (4) Es wird unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung der Einrichtung die Leistungsfähigkeit der Großen Kreisstadt Kamenz nicht beeinträchtigt angestrebt, im Ortsteil Biehla eine angemessene räumliche Möglichkeit zu schaffen, welche u.a. für Vereins- und Seniorenarbeit, Feierlichkeiten und dergleichen genutzt werden kann. Vorrangig sollte hier das bestehende Mehrzweckgebäude Biehla Verwendung finden.
- (5) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die an der Eingliederung beteiligten Gemeinden keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.
- (6) Für die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung der Gemeinde Schönteichen wird, soweit die Gemeinde Schönteichen diese bis zum 31.12.2018 selbständig führt, die Aufnahme in den Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster und in den Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ beantragt. Bis zur Aufnahme in den jeweiligen Zweckverband werden Benutzungsgebühren und Beiträge für die betroffenen Ortsteile der bisherigen Gemeinde Schönteichen entsprechend kalkuliert und festgesetzt.

### **§ 11 Nahverkehr**

Die Große Kreisstadt Kamenz wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

### **§ 12 Feuerwehr**

- (1) Die Ortsfeuerwehren der Gemeinde Schönteichen werden als Ortsfeuerwehren der Großen Kreisstadt Kamenz weitergeführt, solange keine andere strukturelle Organisation erforderlich ist.
- (2) Die Struktur sowie die personelle und technische Ausstattung werden durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Kamenz in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises Bautzen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in einem gemeinsamen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

### **§ 13 Archiv**

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Schönteichen wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung dem Archiv der Großen Kreisstadt Kamenz zugeführt.

### **§ 14 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

### **§ 15 Streitvertretung**

(1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden

Herr Torsten Gersdorf

(Stellvertreter: Herr Frank Friede)

Frau Elke Altmann

(Stellvertreter: Herr Thomas Uslaub)

Herr Walter Ball

(Stellvertreter: Herr Michael Penner)

als Streitvertreter für die Gemeinde Schönteichen benannt.

(2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Gemeinde Schönteichen, den [Datum]

Große Kreisstadt Kamenz, den [Datum]

[Dienstsiegel] Bürgermeister

[Dienstsiegel] Oberbürgermeister